

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 11

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Besuches der Berufsbildungsschulen und der Lehrlingsprüfungen. Ebenso wurde auch der Entwurf für ein Bundesgesetz betreffend Arbeiterschutz in den Gewerben angenommen. Für die Beseitigung der Missstände im Submissionswesen wurde die Errichtung von Preisberechnungsstellen zur Verfügung der Behörden und Privaten beschlossen und verlangt, daß keine Arbeiten mehr unter dem angegebenen Preis vergeben werden. Zur Bekämpfung des Schieber- und Kettenhandels soll, unter Mitwirkung der Berufsverbände, eine behördliche Konzessionierung des legitimen Handels vorgenommen und im übrigen der Abbau der Kriegswirtschaft so bald als möglich vorgenommen werden.

Um Bankett sprachen die Regierungsräte Moser und von Erlach, sowie Gemeindepräsident Trauffer und Gewerbevereinspräsident Rieser.

Der Drechsler-Verband beider Basel behandelte in seiner Versammlung vom 2. Juni die von der Gewerbe kammer in Umlauf gesetzte Kohlenfrage und beauftragte den Vorstand zur Aufstellung allfälliger Ersparnisvorschläge. Ein weiteres Traktandum bildete die Streikfrage und die Zuwidderhandlung eines Mitgliedes gegen die ergangenen Beschlüsse. Der Expertenbericht der Lehrlingsprüfungen lautete befriedigend. Der Gewerbe kammer wurde ein freiwilliger Beitrag bewilligt. Die Vorstandswahlen wurden auf die nächste Versammlung verschoben, die am 23. Juni in Flüh stattfinden soll.

Ausstellungsessen.

Werkbundausstellung. Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten die Gewährung eines Bundesbeitrages von 20,000 Fr. à fonds perdu und eines weiteren Beitrages bis zur Höhe von 10,000 Fr. für einen allfälligen sich ergebenden Fehlbetrag der schweizerischen Werkbundausstellung in Zürich.

Verkauf von Aluminium, Aluminium- halbsfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Alt-Aluminium.

(Verfügung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepart. v. 29. Mai 1918).

Art. 1. Zur Herstellung von Exportfabrikaten kann Aluminium erst zugeteilt werden, nachdem der Bedarf für die Herstellung von im Inland verbleibenden Fabrikaten gedeckt ist. Die Aluminiumkontrolle der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, soweit spezielle Gründe dies rechtfertigen, Ausnahmen zu gestatten.

Die Produzenten und Walzwerke sind gehalten, die Besteller am Anfang jeden Monats von den ihnen einerseits für Zulandskonsum und anderseits für Exportzwecke zugeteilten Mengen zu benachrichtigen. Soweit die Lieferungen im Zuteilungsmonat nicht ausgeführt werden können, sind sie im folgenden Monat nachzuholen.

Art. 2. Die Gültigkeit des Höchstpreises für Hütten-aluminium wird bis auf weiteres auf dasjenige Metall beschränkt, das zur Herstellung von im Inland verbleibenden Fabrikaten bestimmt ist.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, Ausnahmen zu treffen.

Art. 3. Wer gewerbsmäßig Handel in Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium treibt, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so daß die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, die Verkäufer und Käufer,

die einzelnen Mengen der bezogenen, sukzessive ausfor-
tierten und verkauften Waren, sowie die bezahlten Preise
klar ersichtlich sind. Hierüber ist für jeden Monat, späte-
stens am 5. des folgenden Monats, der Abteilung für
industrielle Kriegswirtschaft, Aluminiumkontrolle, in Bern,
Bericht zu erstatten.

Art. 4. Die öffentlichen Transportanstalten dürfen die Beförderung von Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium nur übernehmen gegen Vorweisung der Verkaufs- oder Ausfuhrbewilligung der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Aluminiumkontrolle.

Bei der Einfuhr ist der Transport von der Grenze bis zu dem Bestimmungsort, der auf dem vom Ver- sender im Auslande ausgestellten Frachtabreise angegeben ist, ohne Transportbewilligung gestattet.

Die Abgabe zur Verarbeitung oder zu Tauschzwecken ist als Verkauf zu betrachten und bedarf ebenfalls der Bewilligung der Aluminiumkontrolle.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft.

Verschiedenes.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern.
Während der ersten acht Wochen ihrer Tätigkeit sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt eingetragen worden: 18,357 Betriebsunfälle (wovon 33 Todesfälle) und 2405 Nichtbetriebsunfälle (wovon 13 Todesfälle), also im ganzen 20,762 Unfälle (wovon 46 Todesfälle).

Arbeitslosenfürsorge. Der eidgenössischen Kommission für Arbeitslosenfürsorge liegt der Entwurf eines Bundesratsbeschlusses zur Beratung vor betreffend „die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben“. Der Beschluß soll sich auf diejenigen Störungen des Erwerbes beziehen, die sich für Arbeiter aus den außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit ergeben. Der Entwurf will die Tragung der den Arbeitslosen zukommenden Lohnvergütungen auf Bund, Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber verteilen. Den beruflichen Verbänden kommt eine weitgehende Mitwirkung zu. Der Bund bestreitet seine finanziellen Leistungen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge und aus der Kriegsgewinnsteuer.

Förderung des Absatzes von Schweizerwaren. Das Zentralsekretariat des Verbandes „Schweizerwoche“ in Solothurn veröffentlicht eben den Bericht über die erste Schweizerwoche, aus dem hervorgeht, daß es schon der ersten Veranstaltung gelungen ist, alle Landesteile und Sprachgebiete der Schweiz zu erfassen. Der Verband hat sich dank der Unterstützung der Mehrzahl der